

## C. EXPROPRIATIONSRECHT

### EXPROPRIATION

#### 35. Urteil vom 22. Mai 1914 i. S. Gebrüder Sulzer gegen Bundesbahnen.

Ersetzung eines Niveaubahnüberganges der SBB durch eine Unterführung. Dadurch nötig werdende Beseitigung eines Gewerbekanal. Verpflichtung der SBB, gegenüber den Gewerbetreibenden, die an diesem Kanal nutzungsbe-rechtigt waren, das Expropriationsverfahren ein-zuleiten, und zwar nicht nur behufs Schätzung des Scha-dens, sondern auch behufs Entscheidung der grundsätzli-chen Frage der Entschädigungspflicht; ferner auch dann, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Art. 48 Abs. 1 Ziff. 2 oder 52 Ziff. 1 OG erfüllt wären.

A. — Mit Rechtsschrift vom 2./5. Mai 1914 hat die Firma Gebrüder Sulzer in Winterthur unter Berufung auf Art. 12 Abs. 6 des Bundes-Eisenbahnrückkaufge-setzes vom 25. Oktober 1897 und Art. 52 Ziff. 1 OG gegen die Verwaltung der Schweiz. Bundesbahnen beim Bundesgericht Klage erhoben mit dem Rechtsbegehren:

« Es sei gerichtlich festzustellen, dass die SBB ver-  
» pflichtet sind, die Firma Gebrüder Sulzer nach Mass-  
» gabe des eidgenöss. ExprG zu entschädigen für allen  
» Schaden, welcher der Firma Gebrüder Sulzer dadurch  
» entstanden ist, dass die Firma infolge der Unterfüh-  
» rung der Strasse Winterthur-Zürich unter die Eisen-  
» bahngleise der SBB die ihr zugestandene Berechtigung  
» zur Ableitung von Wasser für Condensationszwecke aus  
» dem beseitigten Eulach-Gewerbekanal eingebüsst hat. »

B. — Ueber den diesem Rechtsbegehren zu Grunde lie-  
genden Tatbestand ist aus den Akten hervorzuheben:

Die Klägerin hatte, ursprünglich durch Konzession der

Stadtgemeinde Winterthur vom Jahre 1868, das Recht erlangt, aus einem in der Nähe des Bahnhofplatzes in Winterthur von der Eulach abzweigenden Gewerbeka-nal, dem Eulachkanal, oberhalb der sog. « Walke » Wasser zu Kondensationszwecken in ihr Fabriketablis-sement abzuleiten. Im Jahre 1895 sodann war die Partie des Eulachkanals, wo die Ableitung des Wassers erfolgte, mit der « Walke » in das Eigentum der Klägerin über-gegangen.

Gemäss einem im Herbst 1908 öffentlich aufgelegten Bauprojekt ersetzte die Beklagte den bisherigen Niveau-übergang der Zürcherstrasse in Winterthur über das Bahnareal durch eine Unterführung, zu deren Erstellung die Eulach teilweise tiefer gelegt und der Eulachkanal gänzlich beseitigt werden musste. Im damaligen Expro-priationsverfahren meldete die Klägerin u. a. für die ihr entzogene Wasserkraft der « Walke » eine Entschä-digungsforderung an und fügte hinsichtlich des Konden-sierwassers bei: da die Fassung dieses Wassers, das ihr bisher im natürlichen Gefälle zugeflossen sei, nun meh-rere Meter tiefer zu liegen komme, verlange sie die Er-stellung einer Einrichtung, um es auf die bisherige Höhe zu heben, und Ersatz für die ihr aus dieser Hebung entstehenden Kosten, insbesondere den Kraftaufwand, für alle Zeiten, und zwar behalte sie sich, weil diese Kosten zur Zeit noch nicht feststellbar seien, vor, im gegebenen Moment eine Berechnung derselben einzurei-chen. Die Parteien fanden sich dann, wie die Klage an-gibt, über alle Punkte der die Klägerin betreffenden Expropriation gütlich ab, mit alleiniger Ausnahme der Frage des Kondensierwasserrechts, bezüglich deren sie lediglich vereinbarten, dass es der Expropriatin frei-stehen solle, hierüber « einen gerichtlichen Entscheid resp. Entscheid der eidg. Schätzungskommission bezw. des Bundesgerichts zu provozieren. »

In der Folge fasste die Klägerin mit regierungsrätli-cher Bewilligung das Wasser für ihre Kondensations-

zwecke weiter aufwärts in der Eulach selbst und legte hiefür nach ihrer Angabe einen Betrag von über 10,000 Fr. aus. Am 28. Mai 1913 gab sie der Beklagten von der Fertigstellung dieser Anlage Kenntnis, mit dem Ersuchen, nunmehr die eidg. Schätzungskommission zum Entscheid über die Frage der Entschädigungspflicht einzuberufen. Die Beklagte nahm jedoch den Standpunkt ein, im Sinne der erwähnten Vereinbarung habe die Klägerin zunächst auf dem Wege des ordentlichen Prozesses eine gerichtliche Feststellung ihres Anspruchs zu veranlassen, worauf dann erst eventuell das Schätzungsverfahren durchzuführen sei. Und später erklärte sie sich mit dem Vorschlage der Klägerin, zu diesem Zwecke das Bundesgericht als einzige Instanz anzurufen, einverstanden (Briefwechsel vom 27./29. September 1913).

C. — Zur Begründung der Kompetenz des Bundesgerichts macht die Klägerin geltend, es handle sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit, die den nach Art. 12 Abs. 6 des Eisenbahnrückkaufgesetzes erforderlichen Streitwert von 300,000 Fr. weit übersteige und deren direkter Beurteilung nicht etwa Art. 48 (Schlussatz) OG entgegenstehe, da dessen Bestimmung betr. Ausschluss der Expropriationsstreitigkeiten sich (zu vergl. REICHEL'S Kommentar, Anmerkung 9 zu Art. 48, und Botschaft des Bundesrates zum OG, S. 36) nur auf die ihr unmittelbar vorausgehende Kompetenznorm der Ziff. 4 des Art. 48 beziehe, während hier zufolge der vorliegenden Parteivereinbarung Art. 52 Ziff. 1 OG zutreffe.

Materiell stützt die Klägerin ihren Anspruch auf Art. 3 ExprG.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Rechtsanspruch, dessen grundsätzliche Anerkennung und Feststellung

das Ziel der vorliegenden Klage bildet, nur auf den von der Klägerin selbst angerufenen Art. 3 ExprG gestützt werden kann. Für die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche aber ist das in den Art. 26 bis 40 ExprG geordnete besondere Verfahren einzuschlagen, wonach die Ausmittlung der Leistungen des Exproprianten nach Inhalt der Art. 3 ff des Gesetzes durch die Eidg. Schätzungskommission und das Bundesgericht als Beschwerdeinstanz geschieht.

Allerdings wären vorliegend an sich auch die Voraussetzungen gegeben, unter denen das Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsinstanz angerufen werden kann; denn es sind — die Streitwertangabe der Klägerin als richtig vorausgesetzt — die Bedingungen sowohl des Art. 48 Abs. 1 Ziff. 2 OG, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 6 des Eisenbahnrückkaufgesetzes (Streitigkeit zwischen einem Privaten als Kläger und dem Bund, zu dessen Verwaltung die Bundesbahnen gehören, als Beklagten), als auch des Art. 52 Ziff. 1 OG (Anrufung des Bundesgerichts gemäss Parteivereinbarung) erfüllt. Allein dem erwähnten Spezialverfahren nach ExprG kommt die Bedeutung eines ausschliesslichen Prozessweges in dem Sinne zu, dass bezüglich der Ansprüche, für die es vorgesehen ist, den Parteien die Wahl zwischen ihm und einer Klage beim Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz versagt ist.

Für diese Annahme spricht schon die allgemeine Erwägung, dass dem OG ersichtlich die Tendenz inne wohnt, eine Kumulierung von Rechtsbehelfen, die auf ein und dasselbe Ziel gerichtet sind, zu vermeiden, indem es z. B. nach feststehender Auslegung des Art. 182 den staatsrechtlichen Rekurs nicht zulässt, soweit die Anrufung des Bundesgerichts als Zivil- oder Strafgerichtsinstanz möglich ist, und in Art. 161 (letzter Satz) die zivilrechtliche Berufung neben der strafrechtlichen Kassationsbeschwerde ausdrücklich ausschliesst.

Ferner ist zu beachten, dass das ExprG sich nicht

darauf beschränkt, zu bestimmen, wie und wo die Entschädigungsforderungen für die den Expropriaten aus der Abtretung ihrer Rechte erwachsenden Vermögensnachteile anzumelden und geltend zu machen sind, sondern dass es für diese Rechtsvorkehren auch Fristen setzt und an deren Versäumung bestimmte Rechtsnachteile knüpft, die unter Umständen sogar im Erlöschen aller Ansprüche an den Exproprianten bestehen können (Art. 14). Aus dieser Bestimmung erhellt unzweifelhaft, dass für die Expropriationsstreitigkeiten ein anderes Prozessverfahren, als das im ExprG selbst geordnete, schlechthin ausgeschlossen ist. Denn wenn neben diesem Spezialverfahren nach der Wahl der Parteien auch noch andere Prozessarten, wie z. B. die direkte Anrufung des Bundesgerichts, zulässig wären, so müsste es dem Expropriaten freistehen, auf die Einleitung oder Fortsetzung des Expropriationsverfahrens überhaupt zu verzichten und sich den Weg der gewöhnlichen, an keine prozessuale Frist gebundenen Zivilklage vorzubehalten. Damit aber wäre nicht nur der in Art. 39 ExprG ausgesprochene Wille des Gesetzgebers, dass die Expropriationsstreitsachen im Anschlusse an die Planaufgabe rasch erledigt werden sollen, vereitelt, sondern der Expropriat könnte auch allfällige, ihn nach Art. 14 ExprG treffende Rechtsnachteile dadurch von sich abwenden, dass er speziell in Fällen, wo der Bund (die Bundesbahnen) oder ein Kanton als Bauunternehmer auftritt, beim Vorhandensein des erforderlichen Streitwertes einfach auf dem Wege der Zivilklage nach Art. 48 OG vorginge.

Solche Konsequenzen erscheinen als unannehmbar; sie erweisen die Annahme, dass Expropriationssachen unter Umgehung des speziellen Expropriationsprozesses durch Klage beim Bundesgericht als einziger Zivilinstanz angebracht werden können, ohne weiteres als unhaltbar, ganz abgesehen davon, dass das Expropriations-

verfahren auch aus der Erwägung als ausschliessliches Verfahren anerkannt werden muss, weil es mit der besonderen Natur der Expropriationsstreitigkeiten eng zusammenhängt, während der gewöhnliche Zivilprozess sich der Regel nach für deren Erledigung nicht eignet.

Steht aber demnach der exklusive Charakter des Expropriationsprozessverfahrens grundsätzlich fest, so kann nichts darauf ankommen, ob in einem bestimmten Falle vielleicht praktische Rücksichten dafür sprechen würden, ausnahmsweise einmal die prinzipielle Frage der Entschädigungspflicht vorher im ordentlichen Prozesswege zum Austrage zu bringen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Klage wird nicht eingetreten.

---

36. Urteil vom 8. Juli 1914 i. S. Bundesbahnen  
gegen Aargau.

Art. 44 ExprG (Befreiung des Expropriationserwerbes von jeglicher Handänderungsgebühr). Verhältnis der angeführten Gesetzesbestimmung zu Art. 656, 665, 944 und 954 ZGB.

A. — Gemäss « Abtretungsvertrag » vom 19. März 1913 mit A. Huber in Wohlen haben die SBB behufs Erweiterung einer Kiesgrube, die zum Unterhalt der Bahn dient, nach erfolgter öffentlicher Auflegung des Expropriationsplanes einen Komplex Ackerland zum Preise von 28,606 Fr. 40 Cts. erworben. Anlässlich der Übersendung dieser Summe an die Bezirksverwaltung Brugg bemerkten sie unter Beilegung des « Abtretungsvertrages »: « Zuhanden des Grundbuchamtes übermachen wir Ihnen ein Exemplar des mit Huber abgeschlossenen Vertrages. » Hierauf und nachdem das